

5. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus

§ 1 Änderungen

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2008 beschlossenen und im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 13.12.2008, Jahrgang 18, Nr. 15 veröffentlichten Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus, geändert durch die Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus vom 27.11.2009, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 19.12.2009, Jahrgang 19, Nr. 16, geändert durch die 2. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus vom 29.11.2010, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 11.12.2010, Jahrgang 20, Nr. 11, geändert durch die 3. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus vom 01.12.2011, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 30.11.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 17.12.2011, Jahrgang 21, Nr. 12, geändert durch die 4. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus vom 19.12.2013, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 28.12.2013, Jahrgang 23, Nr. 17 werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am wie folgt geändert:

§ 23 Inkrafttreten der geänderten Abwasserentsorgungsbedingungen

Die geänderte Fassung der Anlage Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus gilt ab dem 01.01.2015.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten diese als zugegangen und werden Vertragsbestandteil der Entsorgungsverträge.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus in der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Fassung, geändert durch die Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus vom 27.11.2009, geändert durch die 2. Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus vom 29.11.2010, geändert durch die 3. Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus vom 01.12.2011 und geändert durch die 4. Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus vom 19.12.2013 fort.

§ 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Cottbus,

Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

I. Abwasserbeseitigungsentgelte

1. Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen beträgt **3,03 EUR/m³.**
2. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten beträgt **9,34 EUR/m³.**
3. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt bei normal verschmutztem häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l **9,34 EUR/m³.**
4. Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt je angeschlossener bebauter/befestigter ("versiegelter") Grundstücksfläche pro Jahr **0,68 EUR/m².**
5. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt **21,64 EUR/m³.**
6. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie Einzelgärten ohne Wasserzähler beträgt **14,24 EUR/m³.**
7. Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 18 Abs. 6 AEB - A beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Ziffer 3, 5 und 6 dieser Entgeltliste pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen) **36,22 EUR.**
8. Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) sowie Quell- und Kühlwasser beträgt **0,62 EUR/m³.**
Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.
9. Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen beträgt **0,59 EUR/m³.**
10. Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt **1,12 EUR/m³.**

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttoendbeträge.

II. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2015 in Kraft.